

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 30. Mai 2024
2024/279

vom 28. Mai 2024

1. Roman Brunner: Abbaupaket ahoi: Regionales Schulabkommen zu Lasten der Repetierenden verschlechtert

Der mit der Jahresrechnung 2023 einhergehende Sparauftrag geistert seit Mitte März durch die Direktionen. Seit der Landratssitzung vom 12. April 2024 ist nun klar: Der Kanton Baselland muss in den nächsten Jahren über 60 Millionen einsparen – pro Jahr. Selbst wenn der Regierungsrat mittelfristig auch die Einnahmenseite bedenken sollte, wird das einnahmeseitig in den nächsten Jahren nicht spürbare Effekte haben. Der Frust ist gross.

In der Verwaltung und bei der Bevölkerung besteht grosse Verunsicherung über die Richtung der kommenden Sparübungen und Leistungskürzungen. Für viele Mitarbeitende ist es die x-te Abbaurunde in den letzten 15 Jahren. So ist weder klar, wo in welchem Ausmass abgebaut werden soll, noch welche Leistungen und Angebote davon betroffen sind. Es stehen lediglich Einsparungen von jährlich 62.25 Millionen Franken im Raum.

Die Abbaumassnahmen erreichen nun auch die Passerelle-Schulen, welche mit ihren Ergänzungsprüfungen einen Zugang zu einem Hochschulstudium in der Schweiz für Studierende mit einem Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätszeugnis ermöglichen und somit für die Durchlässigkeit in unserem Bildungssystem ein wichtiger Mosaikstein sind. Es steht im Raum, dass für Repetierende (obwohl auf eidgenössischer Ebene so vorgesehen) ab dem Jahr 2026 keine Kostengutsprachen mehr gewährt werden und das regionale Schulabkommen entsprechend angepasst werden soll.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und der Finanz- und Kirchendirektion (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Mit welchem Sparpotential rechnet der Regierungsrat mit einer Änderung bei den Kostengutsprachen für Repetierende an der Passerelle?

Im Rahmen der Erarbeitung der Massnahmen der Finanzstrategie prüft die BKSD mögliche Entlastungsmassnahmen in allen Aufgabenbereichen und nimmt entsprechende Abklärungen vor. Von diesen Prüfaufträgen ist auch das Proficenter «2501 Schulabkommen» (darin enthalten sind die Transferzahlungen im Rahmen des Regionalen Schulabkommens) nicht ausgenommen. Es liegen in diesem Bereich noch keine ausgearbeiteten Massnahmenvorschläge vor.

1.2. Frage 2: Welche (weiteren) Vorteile und welche Nachteile sieht der Regierungsrat mit dem Weglassen der Kostengutsprachen?

siehe Antwort zu Frage 1.1.

1.3. Frage 3: Welche Ersatzmassnahmen sieht der Regierungsrat, um die Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erhöhen bzw. welche Bildungsbiographien sieht der Regierungsrat für die vom Abbau betroffenen Studierenden vor?

siehe Antwort zu Frage 1.1.

2. Roman Brunner: Abbaupaket ahoi: Das Zentrum für Brückenangebote unter Druck

Der mit der Jahresrechnung 2023 einhergehende Sparauftrag geistert seit Mitte März durch die Direktionen. Seit der Landratssitzung vom 12. April 2024 ist nun klar: Der Kanton Baselland muss in den nächsten Jahren über 60 Millionen einsparen – pro Jahr. Selbst wenn der Regierungsrat mittelfristig auch die Einnahmenseite bedenken sollte, wird das einnahmeseitig in den nächsten Jahren nicht spürbare Effekte haben. Der Frust ist gross.

In der Verwaltung und bei der Bevölkerung besteht grosse Verunsicherung über die Richtung der kommenden Sparübungen und Leistungskürzungen. Für viele Mitarbeitende ist es die x-te Abbaurunde in den letzten 15 Jahren. So ist weder klar, wo in welchem Ausmass abgebaut werden soll, noch welche Leistungen und Angebote davon betroffen sind. Es stehen lediglich Einsparungen von jährlich 62.25 Millionen Franken im Raum.

Mittlerweile ist klar, dass der Spardruck auch beim Zentrum für Brückenangebote angekommen ist. Viele Parameter sind nur auf Verordnungsebene geregelt, so dass die Rahmenbedingungen anfällig für kurzfristige regierungsrätliche Abbaubeschlüsse sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich beim Zentrum für Brückenangebote folgende Fragen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und der Finanz- und Kirchendirektion (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Änderungen sind beim Zentrum für Brückenangebote für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 geplant?

Im Rahmen der Erarbeitung der Massnahmen der Finanzstrategie prüft die BKSD mögliche Entlastungsmassnahmen in allen Aufgabenbereichen und nimmt entsprechende Abklärungen vor. Von diesen Prüfaufträgen ist auch das Proficenter «2510 Berufsfachschulen» (darin enthalten sind die Brückenangebote) nicht ausgenommen. Es liegen auch in diesem Bereich noch keine ausgearbeiteten Massnahmenvorschläge vor.

2.2. Frage 2: Wie haben sich die Kriterien und Abläufe für eine Aufnahme in ein zweites Jahr geändert?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

2.3. Frage 3: Wie sind diese Änderungen mit die übergeordnete regierungsrätliche Strategie von 95% SekII-Abschlüssen im Kanton Baselland eingebettet?

Oberstes Ziel der BKSD bei der Erarbeitung von Massnahmen im Rahmen der Finanzstrategie ist es, die Erreichung der Qualitäts- und Wirkungsziele sowie die nachhaltige Entwicklungsfähigkeit des Aufgabenbereichs nicht zu gefährden. Dies gilt nicht nur für die Bildung, sondern gleichermaßen für die Aufgabenbereiche Kind, Jugend und Behindertenangebote sowie für Kultur und Sport.

3. Stefan Degen: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

In der vergangenen Woche wurde bekannt, dass der CEO die Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) nach nur 2.5 Monaten wieder verlässt. Der vorherige CEO war rund 1.5 Jahre

und jener davor immerhin 5 Jahre im Amt. Abgänge in leitenden Funktionen mit dieser Kadenz sind in der Regel schlechte Zeichen. Für die Ursachen muss zuerst die Situation in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat überprüft werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Ursachen für diese vielen Wechsel vorbehaltlos bekannt werden und entsprechende Massnahmen auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eingeleitet werden können?

Der Verwaltungsratspräsident der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) hat die FKD als federführende Direktion für die Beteiligung BGV unmittelbar nach dem Entscheid zur Trennung vom CEO informiert. Gemäss BGV haben unterschiedliche Auffassungen zwischen ihm und dem Verwaltungsrat hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der BGV zu diesem Schritt geführt.

Die FKD steht mit der BGV zweimal jährlich im Rahmen der Eigentümergespräche in engem Austausch. Sie hatte bereits im Eigentümergespräch 2023 ihre Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck gebracht, dass bereits zum zweiten Mal innert relativ kurzer Frist der Vorsitz der Geschäftsleitung ersetzt werden musste und dabei die klare Erwartung geäussert, dass mehr Konstanz auf der obersten Führungsebene der BGV erreicht werden sollte. Sie stellt nun fest, dass dies nicht gelungen ist. Bereits anlässlich des aktuellsten Eigentümergesprächs von Mittwoch dieser Woche, dem 29. Mai 2024, wurde die aktuelle Trennung vom CEO thematisiert. Die FKD hat dabei vom Verwaltungsrat eine Aufarbeitung der aktuellen Geschehnisse verlangt. Im Rahmen des Eigentümergesprächs wurden auch die Finanzen (Rückblick 2023, Ausblick 2024), die Einhaltung der Eigentümerstrategie, die Risikosituation sowie die Fortschritte in einzelnen Projekten thematisiert. Es konnte festgestellt werden, dass das Funktionieren der BGV sichergestellt ist.

Letztlich ist es die Aufgabe des Verwaltungsrats der BGV, die aus der bevorstehenden Aufarbeitung gewonnenen Erkenntnisse und Massnahmen umzusetzen. Gleichzeitig steht auf Stufe Verwaltungsrat per Ende 2023 der ordentliche Ersatz von drei der sieben Verwaltungsratsmitgliedern an.

3.2. Frage 2: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Organisation mit den drei Bereichen Versicherung, Prävention und Feuerwehr überhaupt führbar ist oder müsste eine andere Art der Organisation gesucht werden z.B. Integration in die Direktionen FKD, BUD und/oder SID?

Die 1833 gegründete BGV besteht aus den Aufgabengebieten Prävention, Feuerwehr und Versicherung, die eine optimale Schutztrias bilden. In dieser wird durch die Prävention das Schadenrisiko reduziert. Trotzdem entstehende Schäden werden durch die Feuerwehr eingegrenzt (sowohl Feuer wie Elementarereignisse, beispielsweise Überschwemmungen) und durch die Versicherung kosten-effizient, im Sinne der Versicherten und auch der Versicherten-Solidargemeinschaft, abgewickelt. Diese Schutztrias erlaubt wertvolle Synergien, tiefe und konstante Prämien. Die Vereinigung dieser drei Disziplinen unter einem Dach gewährt sehr kurze, effiziente und wirkungsvolle Kommunikations- und Entscheidungswege. Die Erfahrungen der Feuerwehr erlauben eine zielgerichtete Prävention, und durch den raschen Einbezug von Schadensschätzern durch die Feuerwehr bei einem Ereignis erhalten die Kunden eine schnelle und unkomplizierte Unterstützung. Ein Zerstören der Schutztrias verlängert und verzögert Kommunikations- und Entscheidungswege durch unterschiedliche Unterstellungen. In ihrer über 190-jährigen Geschichte hat die BGV ihre Aufgaben als zuverlässiger Partner der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft stets wahrgenommen, was sich unter anderem in der hohen Kundenzufriedenheit zeigt.

Im Weiteren gilt es zu erwähnen, dass die BGV jährlich Millionen von Franken in die Prävention von Feuer- und Naturgefahren, in die Feuerwehrausbildung, in Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehr-

material und Ausrüstung investiert. Ausserdem erfüllt sie hoheitliche Aufgaben bei der Umsetzung der schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften (Brandschutzbewilligungen und Kontrollen). Die BGV entlastet damit die Kantone und Gemeinden erheblich.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine Zersplitterung der BGV auf die Direktionen des Kanton Basel-Landschaft nicht als zielführend.

3.3. Frage 3: Ist aus Sicht des Regierungsrates die Monopolstellung des Versicherungsteils eines staatlichen Unternehmens in der heutigen Zeit so noch tragbar oder müsste dieses Versicherungs-Monopol wie in anderen Kantonen auch, schrittweise geöffnet werden, da es ja genügend private Anbieter gäbe, die diese Aufgaben übernehmen könnten?

In 19 der 26 Kantone in der Schweiz existiert eine kantonale, nicht gewinnorientierte Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) haben ein gesetzliches Obligatorium und Monopol für die Versicherung von Feuer- und Elementarschäden in ihrem Kantonsgebiet. Sieben Kantone verfügen über keine Kantonale Gebäudeversicherung (sogenannte GUSTAVO-Kantone). Ein wesentlicher Unterschied zwischen den KGV-Kantonen und den GUSTAVO-Kantonen ist der markante Unterschied bei der Prämienhöhe. In den GUSTAVO-Kantonen sind die Prämien für die Feuer- und Elementarschadenversicherung, verglichen mit den KGV-Kantonen, im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch und es bestehen Deckungslimiten. Weil die KGV über keine Staatsgarantie und kein Dotationskapital der Kantone verfügen, sind ihre tiefen Prämien umso bemerkenswerter. Das tiefe Prämienniveau lässt sich durch die wertvollen Synergien aufgrund der Schutztrias erklären (siehe Antwort zu Frage 1.2).

Der Preisüberwacher äusserte sich in der Handelszeitung vom 1. August 2019 sinngemäss wie folgt: Der Wettbewerb würde nicht in jedem Fall zu einem besseren Ergebnis führen. Es sei teilweise nicht möglich oder sogar unsinnig. Im Wettbewerb würden Synergiegewinne, wie sie bei Kantonalen Gebäudeversicherungen entstehen, wegfallen.

In den GUSTAVO-Kantonen gilt ein durch den Bundesrat verordnetes „Preis-Leistungskartell“ für die Versicherung von Elementarschäden. Die versicherten Gefahren, Ausschlüsse, Selbstbehalte, Deckungslimiten usw. sind verbindlich vorgeschrieben. Die einheitliche und obligatorische Prämie für die Elementarschadenversicherung wird durch die FINMA festgelegt und erlaubt somit den Privatversicherern keine freie Preisgestaltung. Demzufolge kann man in den GUSTAVO-Kantonen nicht von einem freien Markt für die Elementarschadenversicherung sprechen.

Eine schrittweise Öffnung des Versicherungs-Monopols lässt sich aus der Sachlage nicht ableiten.

In der heutigen Zeit von zunehmender Wetterdynamik ist eine monopolistische Versicherung der durch die BGV abgedeckten Risiken aktueller und zeitgemässer denn je. Nicht im Interesse der Aktionäre, sondern lediglich im Interesse der Versicherten zu handeln, schont die zur Verfügung stehenden Mittel. So wurden die Prämientarife im Kanton Basel-Landschaft seit über 20 Jahren nicht erhöht. Mit konstanten und tiefen Prämien ermöglicht dieses System präventive Beratung, professionelle Intervention und rasche Versicherungsleistungen – eine Versicherung, welche mit bezahlbaren Prämien professionellen Rundumschutz bietet und auch in Extremschadenjahren geradesteht. Dieses System leistet innerhalb des Kantons Basel-Landschaft seinen Beitrag zum Erhalt des Wohlstandes sowie der Wohlfahrt. Ein System, um das die Schweiz von unseren ausländischen Nachbarn benieden wird (siehe Artikel der «Frankfurter Allgemeine» vom 8. Januar 2024).

Die Schweiz verfügt über ein weltweit einzigartiges System. Das Modell der Kantonalen Gebäudeversicherungen bewirkt tiefe Prämien, einen umfassenden Versicherungsschutz und entlastet die Staatskasse. Die Alternative ohne Monopol benötigt Eingriffe des Bundes, weil mit einem freien Wettbewerb die Solidaritätsziele nicht erreicht werden können. Deshalb schreibt die FINMA den Deckungsumfang sowie einheitliche Prämientarife für alle Privatversicherer verbindlich vor.

Als System der Daseinsvorsorge erfüllen die Kantonalen Gebäudeversicherungen mit ihrem dreifachen Schutz ein wichtiges sozialpolitisches Bedürfnis für den Schutz der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für den Schutz von Personen, Tieren und der Umwelt. Deshalb sind die kantonalen Gebäudeversicherungsmonopole nach der Bundesverfassung und ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Bsp. BGE 124 I 11, BGE 138 I 378) sozialpolitisch begründet und wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

4. Ronja Jansen: Krankenkassenschulden

Neue Zahlen der Schweizer Schuldenberatung zeigen, dass die Krankenkassenschulden einen neuen Höchststand erreicht haben. Der Kanton Basellandschaft ist dabei einer der traurigen Spitzenreiter und belegt den vierten Platz der Kantone mit durchschnittlichen Krankenkassenschulden von rund 14 822 Franken.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

Einleitung

Die angesprochenen Daten stammen aus einer Auswertung der Schuldenberatung Schweiz und beziehen sich lediglich auf jene Personen, die sich von ihr haben beraten lassen. Die in der Frage erwähnten «durchschnittlichen Krankenkassenschulden» beziehen sich somit auf die in dieser Auswertung erwähnten Fälle, nicht auf die Gesamtbevölkerung der Schweiz. Erfahrungsgemäss haben die Beratungssuchenden weitere Schulden (z. B. Steuern, Konsumkredite). Deshalb ist die erwähnte Aufschlüsselung der Krankenkassenschulden nach Kantonen mit Vorsicht zu geniessen, da die Fallzahl klein ist und deshalb Einzelfälle die Statistik stark beeinflussen. Tendenziell zeigt es sich jedoch, dass die Höhe der durchschnittlichen Schulden pro Fall mit der Höhe der Krankenkassenprämien in den jeweiligen Kantonen korreliert. Demgegenüber scheinen politische Massnahmen auf Kantonsebene wie eine «schwarze Liste» der säumigen Prämienzahlenden oder die Ausgestaltung der Prämienverbilligung wenig Einfluss zu haben.

4.1. Frage 1: Wie viele Personen haben im Kanton Basellandschaft Schulden bei einer Krankenkasse? (Basierend auf den Verlustscheinen der Krankenkassen, welche beim Kanton eingereicht wurden). Ich bitte um die Nennung der Anzahl Haushalte und der Anzahl Personen, deren Prämie nicht bezahlt wurden?

Referenziert auf das Jahr 2022 wurden dem Kanton Basel-Landschaft 6964 Verlustscheine verteilt auf 8243 versicherte Personen gemeldet. Die Anzahl Haushalte ist für das Controlling und die Verarbeitung der Verlustscheinübernahme durch den Kanton nicht relevant. Der Fokus liegt dabei auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und nicht auf der Erarbeitung von zusätzlichen Statistiken. Die Anzahl Haushalte lässt sich nicht ohne grösseren Programmieraufwand (finanziell und personell) eruieren. Dasselbe gilt für eine Auswertung nach Kindern und Personen in Ausbildung unter 25 Jahren (siehe Frage 4.2).

4.2. Frage 2: Bei wie vielen der betroffenen Personen, deren Krankenkassen nicht bezahlt werden konnten, handelt es sich um Kinder und Personen in Ausbildung unter 25 Jahren?

S. Antwort zu Frage 4.1.

4.3. Frage 3: Welcher Anteil der Krankenkassenverschuldeten kann die Schulden erfahrungsgemäss innerhalb von 5 respektive 10 Jahren zurückbezahlen?

Die Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung (ZVSB) ist für die Bewirtschaftung der rund 25'199 KVG-Verlustscheine zuständig, die uns in den Jahren 2014-2019 übergeben wurden. Für spätere KVG-Verlustscheine wurde die Bewirtschaftung wieder von den Krankenkassen übernommen.

Basierend auf unseren Erfahrungen konnten von insgesamt 4'145 verschuldeten Versicherten bisher rund 1'606 ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Dies entspricht einem Anteil von etwa 39%.

5. Christina Wicker: Unterbringung von kriminellen und suchtkranken Asylsuchenden

Es fällt auf, dass die Anzahl an kriminellen (dealen) und suchtkranken Asylsuchenden zunimmt und dies den Gemeinden Probleme bei der Unterbringung in großen Gruppen bereitet. Wenn dann noch Fälle von sexuellen Übergriffen hinzukommen, sind solche Personen in einer großen Gruppe nicht mehr tragbar. Im Kanton scheint es keine Strukturen für die Unterbringung von nicht verurteilten delinquenten Asylsuchenden (z.B. Drogenhandel oder sexuelle Übergriffe) zu geben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Welche Strukturen gibt es im Kanton BL für die Unterbringung von erwachsenen Asylsuchenden, die gegen bestehende strafrechtliche Normen verstossen und in Grossgruppen nicht mehr tragbar sind?

Zur begrifflichen Klärung wird vorausgeschickt, dass in der Beantwortung der Begriff «Asylsuchende» nicht im engeren Sinne als Personen, im laufenden Asylverfahren (Status N) verstanden wird. Vielmehr steht dieser Begriff im Sinne des Sozialhilfegesetzes für alle Personen, die der bundesrechtlichen Asylgesetzgebung unterstehen.

Vorgängig weisen wir daraufhin, dass nicht bei jedem Delikt, das von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Basel-Landschaft begangen wird, die Personen auch im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Oftmals handelt es sich um Personen, welche in verschiedenen Asylzentren in der Schweiz wohnhaft sind (vgl. auch <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselland-diebstaehe-aus-fahrzeugen-baselbieter-polizei-nimmt-sieben-asylsuchende-fest-ld.2624134>).

Für straffällige Personen aus dem Asylbereich, welche dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden und nicht im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs untergebracht werden können, obliegt die Unterbringung und Betreuung der Gemeinde. Die Gemeinden haben hierbei einen grossen Ermessungsspielraum, in welcher Unterbringungsform sie diese Personen unterbringen können. Die Unterkunft muss jedoch den sozialhilferechtlichen Ansprüchen nach einer angemessenen Unterbringung genügen. Eine Gemeinde hat die Möglichkeit, Personen einer auf die individuelle Situation zugeschnittene Unterbringungsform zuzuweisen. Für renitente oder in einer Kollektivunterkunft nicht tragbare Personen kann das eine Zuteilung in eine alternative Unterkunft bedeuten.

In Bezug auf suchtkranke Personen aus dem Asylbereich ist anzumerken, dass es Aufgabe der gesetzlichen Sozialhilfe ist, diese Personen angemessen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zu unterstützen. Hier stehen den Gemeinden Angebote der ambulanten oder stationären Alkohol- und Drogentherapie zur Verfügung.

Sofern Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet wurde, werden straffällige Asylsuchende in einem Untersuchungsgefängnis des Kantons BL untergebracht. Im Rahmen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft untersteht diese Personengruppe dem gleichen Regime wie andere Untersuchungshäftlinge. Wo nötig erfolgt eine Unterstützung durch den Sozialdienst und den Gesundheitsdienst der Gefängnisse sowie durch Ärzte und Psychiater. Insbesondere bei Suchtkranken erfolgt eine medizinische Begleitung (z.B. mit der Verschreibung von Substitutionstherapien).

5.2. Frage 2: Wie kann der Kanton die Gemeinden bei dieser Fragestellung gezielter und schneller unterstützen?

Der Kanton berät und unterstützt die Gemeinden im Rahmen der Asylkoordination. Er hat über die letzten Monate die eigenen Strukturen für die Erstaufnahme sehr stark ausgebaut und baut diese weiterhin aus. Dies nimmt einen grossen Druck von den Gemeinden, die nach Gesetz für die Auf-

nahme, Unterbringung und Betreuung dieser Personen zuständig sind. Für Massnahmen, die darüber hinausgehen, fehlen die entsprechenden Grundlagen und Mittel.

5.3. Frage 3: Wäre die Schaffung einer Notschlafstelle in BL eine Option?

In der Regel werden Notschlafstellen nicht als Auffangstellen für Personen aus dem Asylbereich mit Disziplin-, Drogen- oder straffrechtlichen Problemen konzipiert. Vielmehr handelt es sich dabei um Schutzeinrichtungen für Menschen ohne andere Übernachtungsmöglichkeit. Die Verschiebung von Personen, mit deren Betreuung eine Gemeinde überfordert ist, in eine solche Schutzunterkunft führt im besten Fall zur Verlagerung des Problems und im schlimmsten Fall zu einer weiteren Verschärfung, da Problembereiche sich dadurch akzentuieren. Insbesondere für Personen, bei denen eine Suchterkrankung im Vordergrund steht, wäre eine Unterbringung in einer Notschlafstelle als Reaktion auf die daraus resultierenden belastenden Umstände, kritisch zu beurteilen. Gerade weil ein grosser Teil der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Bleibeperspektive haben, läge hier das öffentliche Interesse klar bei einer nachhaltigen Therapie und nicht bei einer kurzfristigen Problemverschiebung.

Dennoch ist festzuhalten, dass der sozialhilferechtliche Anspruch an eine angemessene Unterkunft abhängig von der individuellen Situation niedrig sein kann. Eine Unterbringung von sozialhilfebeziehenden Personen, darin sind unterstützte Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eingeschlossen, in einer Notschlafstelle wird, wenn keine anderen Gründe vorliegen, für befristete Zeit als ausreichend angesehen.

Es ist in diesem Fall ebenfalls darauf zu verweisen, dass die Thematik einer Notschlafstelle nach geltendem Recht in den Aufgabenbereich der Gemeindeebene fällt.

6. Markus Graf: Schweizerische Armee – periodische Wiederholungskurse (WK)

Eine der grossen Stützen unseres Landes ist zweifelsfrei das Milizsystem, wodurch öffentliche Aufgaben nebenberuflich ausgeführt werden. Die schweizerische Armee ist das klassische Beispiel einer Milizarmee. So müssen nach Beendigung der Rekrutenschule, periodische Wiederholungskurse (WK) absolviert werden, bis die zu leistende Dienststage erfüllt sind und die Entlassung aus der Armee erfolgt. Gerade in Handwerks- oder Landwirtschaftsbetrieben spielt der saisonale Aspekt eine wichtige Rolle. Insbesondere, wenn es um bestimmte Arbeiten im Freien geht, welche von den Wetterbedingungen abhängig sind oder die Pflege oder Ernte von heimischen Lebensmitteln nur zu gewissen Zeiten durchgeführt werden kann. Gerade in der heutigen Zeit sind im Berufsleben gut ausgebildete Fachkräfte schwer zu finden. Dies führt insbesondere für kleinere KMU und Landwirtschaftsbetriebe zu grösseren Problemen und Einkommenseinbussen, wenn solche WK-Termine in die Zeit der grössten Arbeitsbelastung fallen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Werden bei der Bearbeitung der Gesuche, um eine Verschiebung der Wiederholungskurs (WK)-Termine, solche saisonalen Hintergründe in die Entscheidung mit einbezogen?

Die Dienstleistungsplanung der militärischen Verbände und deren Wiederholungskurse obliegt dem Bund.

Die Dienstverschiebungsgesuche werden durch die Kantone im Auftrag des Bundes beurteilt. Die Beurteilung und Bewilligung richtet sich dabei nach den Vorgaben des Bundes. Geregelt ist dies vorrangig in der [Verordnung über die Militärdienstpflicht \(VMDP\)](#) im entsprechenden Abschnitt Verschiebungen (Artikel 89 bis 93).

Eine Verschiebung ist primär aus persönlichen Gründen möglich, wenn das private Interesse der gesuchstellenden Person das öffentliche Interesse überwiegt.

In der [Weisung des Chefs der Armee über die Militärdienstpflicht \(WMDP\)](#) wird in Artikel 50 aus-

serdem aufgelistet, was als «überwiegend privates Interesse» zu beurteilen ist. Saisonale Hintergründe wie im Einleitungstext aufgeführt, sind dabei nicht enthalten.

Nebst Dienstverschiebungen besteht die Möglichkeit während der Wiederholungskurse Urlaub zu beantragen. Die Urlaubsgesuche werden dabei durch den Einheitskommandanten beurteilt und bewilligt.

6.2. Frage 2: Wie viele Gesuche, um eine Verschiebung des WK werden jährlich gestellt und wie gross ist der Anteil von negativ bewerteten Gesuchen?

Im vergangenen Jahr 2023 wurden 1'095 Dienstverschiebungsgesuche durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz BL bearbeitet. Davon wurden aufgrund der erwähnten Bestimmungen 907 bewilligt. Abgelehnt wurden 188, was rund 17% der Gesuche entspricht.

6.3. Frage 3: Erachtet es der Regierungsrat nicht für sinnvoll, unbürokratisch und gewerbefreundlich, solche Gesuche zu behandeln, um damit auch in Zukunft, gut ausgebildete Armeeangehörige zu fördern und die Attraktivität des Milizsystems unseres Landes zu stärken?

Wie weiter oben bereits ausgeführt, obliegt die Planung der Wiederholungskurse wie auch die Bestimmungen für Dienstverschiebungsgesuche in der Verantwortung des Bundes.

7. Peter Riebli: Baselbieter Energiegesetz: Chefbeamte mischen sich in den Abstimmungskampf ein

Gleich zwei hohe Kadermitarbeiter haben sich in den letzten Tagen in den sozialen Medien zum neuen Baselbieter Energiegesetz öffentlich geäussert. Christoph Plattner, Leiter des Ressorts Energie, verwies mit einer persönlichen Bemerkung freudig in einem Post auf einen Zeitungskommentar eines Pro-Komitee-Mitglieds. Und am letzten Wochenende likte Yves Zimmermann, Amtsleiter des Amtes für Umweltschutz und Energie, eine unmissverständliche Wahlempfehlung des Pro-Komitees. Weitere Social-Media-Aktivitäten der Verwaltung können nicht ausgeschlossen werden.

Staatsangestellte, insbesondere Kaderangestellte sollten sich meines Erachtens nur – wenn überhaupt - unter bestimmten Bedingungen zu Abstimmungsvorlagen äussern. Für die Baselbieter Bevölkerung kann die öffentliche Äusserung von hohen Chefbeamten grossen Einfluss auf die Meinungsbildung vor einer Abstimmung haben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und der Landeskanzlei (MB) beantwortet.

7.1. Frage 1: Gibt es konkrete Leitlinien für die Kaderangestellten der verschiedenen Direktionen für deren Aktivitäten in den Sozialen Medien bei Abstimmungen, die deren Einflussbereich betreffen?

Der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber verfügt bereits seit 2012 über einen Leitfaden für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung für den Umgang mit Social Media. Dieser Leitfaden wurde kürzlich aktualisiert und ist im Intranet des Kantons publiziert. Der Leitfaden richtet sich nicht nur an Kaderangestellte, sondern an alle Mitarbeitenden des Kantons und gilt generell für den Umgang mit Social Media.

Unter anderem heisst es darin:

- «Schaffen Sie ein adäquates Bewusstsein für Ihre Funktion beim Kanton und die damit einhergehende Verantwortung und handeln Sie dementsprechend besonnen».
- «Unterscheiden Sie zwischen dienstlicher und privater Nutzung von Social Media und weiteren digitalen Diensten».

- «Machen Sie keine Aussagen im Namen Ihres Arbeitgebers, wenn Sie nicht dazu autorisiert wurden».
- «Melden sich bei Ihnen Medienschaffende oder Social-Media-Benutzer/innen wegen einer Auskunft, die Ihren Arbeitgeber betrifft, antworten Sie nicht selbst. Verweisen Sie diese an die Kommunikationsstelle Ihrer Direktion».

7.2. Frage 2: Ist dem Regierungsrat bewusst, dass sich gleich zwei Kaderangestellte in den sozialen Medien zu einer laufenden Abstimmungsvorlage einseitig geäußert haben

Ja, dem Regierungsrat ist bewusst, dass sich die erwähnten Kaderangestellten auf ihren privaten Konten in den sozialen Medien zur laufenden Abstimmungsvorlage geäußert haben respektive auf die Vorlage hingewiesen haben.

7.3. Frage 3: Falls es keine Richtlinien gibt, beabsichtigt der Regierungsrat solche zu schaffen und falls es welche gibt, hat die Missachtung der Leitlinien konkrete Konsequenzen?

Wie in Antwort auf Frage 7.1 dargelegt, verfügt der Kanton über einen Leitfaden, der soeben in der aktuellen Version erschienen ist. Der Inhalt wird mit den Mitarbeitenden thematisiert. Nach Ansicht des Regierungsrats liegt in den angesprochenen Aktivitäten auf privaten Konten keine Missachtung der im Leitfaden enthaltenen Regeln vor, da sie erstens überhaupt nicht prominent, zweitens als Privatpersonen und drittens inhaltlich in Übereinstimmung mit der Position der Regierung und des Landrats getätigt wurden.

8. Dario Rigo: Förderung Heizungsersatz

Das Baselbieter Energiepaket wird überwiegend vom Bund finanziert und zielt darauf ab, die Energieziele von Bund und Kanton zu erreichen. Als Grundlage dient das Harmonisierte Fördermodell HFM 2015. Der Grundsatz dieses Programms besagt, dass der Förderbeitrag eine tatsächliche Wirkung haben muss. Dies bedeutet, dass die geförderte Massnahme "nicht gesetzlich vorgeschrieben sein darf, weil diese ansonsten ja auch ohne Förderung ergriffen werden müsste." (HFM 2015, S.8). Ab 2026 sieht das Energiedekret eine gesetzliche Verpflichtung vor, Heizkessel, die ihr Lebensende erreicht haben, durch erneuerbare Heizsysteme zu ersetzen. Diese Pflicht könnte eine zentrale Grundlage der bisherigen Förderpraxis beim Heizungstausch infrage stellen. Eine Förderung hätte in diesen Fällen wohl keinerlei zusätzliche CO₂-Wirkung und führt auch wirtschaftlich zu keiner Mehrinvestition.

Beantwortung der Frage

Die Frage wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Wird eine Anpassung der Energieförderverordnung beim Austausch von alten, defekten Heizungen in Erwägung gezogen, um die Effizienz der knappen Mittel von Bund und Kanton an das neue Energiedekret anzupassen?

Die angesprochene Verpflichtung zum Heizungsersatz nach § 1a des Dekrets zum Energiegesetz greift u. a. nur dann, wenn der Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist. Aus diesem Grund ist die Förderung des Wechsels auf ein erneuerbares Heizsystem aus Sicht des Regierungsrats auch nach Inkrafttreten des geänderten Dekrets nach wie vor sinnvoll. Ansonsten wäre mit einer höheren Anzahl an Befreiungen von der Verpflichtung zu rechnen, was wiederum die Dekarbonisierung der Heizungssysteme im Kanton unerwünschterweise verlangsamen würde.

Die angesprochene Passage im Harmonisierten Fördermodell der Kantone ist nicht bindend. Das Bundesamt für Energie hält bei der Vergabe von Globalbeiträgen in der Prozessbeschreibung explizit fest, dass der Bund Globalbeiträge auch für Massnahmen entrichtet, die zur Einhaltung der kantonalen Vorschriften bzgl. Mindestanteil erneuerbare Energien erforderlich sind. Dazu zählt auch der angesprochene Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem.

Der Regierungsrat ist nach § 35 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes dazu verpflichtet, die Fördermassnahmen regelmässig zu überprüfen und jene Technologien zu fördern, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, und wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung zu bevorzugen. Der Regierungsrat hat die Förderbeiträge unlängst überprüft und in der Landratsvorlage [2024/276](#) angekündigt, dass die bisherigen Beitragssätze aufgrund der eingetrübten finanzhaushaltspolitischen Aussichten per 1.1.2025 moderat gekürzt werden, darunter auch jene für den Wechsel von einem fossilen und direktelektrischen Heizsystem auf ein auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem. Die per 1.1.2024 eingeführte Energieprämie federt die Kürzungen für die beitragsberechtigten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ab.

Liestal, 28. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich